

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen der Agentur walks+talks GmbH Forsthaus Paulsborn

I Geltungsbereich

1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen gelten für die Überlassung einer Veranstaltungsfläche im Forsthaus Paulsborn sowie hierfür gewünschte gastronomische sowie sonst im Zusammenhang stehende Lieferungen und Leistungen. Vertragspartner sind die Agentur walks+talks GmbH – im Folgenden w+t genannt sowie der Veranstalter.
2. Für alle Vertragabschlüsse zwischen w+t und dem Veranstalter gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

II Zustandekommen des Veranstaltungsvertrages und Leistungsumfang

W+t unterbreitet dem Veranstalter auf Anfrage ein Angebot. Der Vertrag inklusive Reservierungen von Räumen und Flächen sowie die Vereinbarung von sonstigen Lieferungen und Leistungen werden mit Eingang des unterschriebenen Angebots bindend.

Der Umfang der vertraglichen Leistung ergibt sich aus dem schriftlichen Angebot. Nebenabreden, Ergänzungen sowie Veränderungen bedürfen der Schriftform.

Änderungen und Abweichungen einzelner Leistungen vom Inhalt des Angebots, welche nach Vertragsschluss notwendig werden, teilt w+t dem Veranstalter unverzüglich mit. Soweit durch die Veränderungen der vereinbarte Vertragsinhalt nicht, oder nur unwesentlich berührt wird, steht dem Veranstalter kein Kündigungsrecht aufgrund dieser Abweichungen zu.

III Teilnehmerzahl

1. Ist keine Pauschalierung der Teilnehmerzahl vereinbart, ist der Veranstalter verpflichtet, der w+t die endgültige Teilnehmerzahl spätestens 4 Werktage vor dem Termin der Veranstaltung mitzuteilen (bei sog. Spontanveranstaltungen 48 Stunden vorher), da andernfalls sorgfältige Vorbereitung nicht mehr gewährleistet werden kann.
2. Gäste erhalten bei Einlass zur Veranstaltung von w+t Bändchen, wobei die Zahl der tatsächlich ausgegebenen Bändchen Grundlage der Berechnung der Teilnehmerzahl ist. Unterschreitet die Zahl der Teilnehmer die Zahl der angemeldeten oder in der Pauschalvereinbarung verabredeten Anzahl, bleibt der Veranstalter zur Zahlung des Vereinbarten für die angemeldete Anzahl an Teilnehmern verpflichtet. Überschreitet die Zahl der ausgegebenen Bändchen dagegen die angemeldete Anzahl, ist w+t zur Erhöhung des für den einzelnen Teilnehmer Vereinbarten berechtigt.

IV Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich jeweils exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer geht zu Lasten des Veranstalters. w+t behält sich Preisänderungen für den Fall vor, dass der Zeitraum zwischen Vertragsabschluß und der Durchführung der Veranstaltung 6 Monate überschreitet.
2. Rechnungen von w+t sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Im Fall des Zahlungsverzuges ist w+t berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen.
3. Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Vorauszahlung oder Sicherheit in Höhe von 50 % des geplanten Vertragsvolumens vor der Veranstaltung zu leisten. Im Fall von Spontanveranstaltungen, für die weniger als 2 Wochen zum Veranstaltungsbeginn verbleiben, muß die Vorauszahlung oder Sicherheit mindestens 48 Stunden vor Beginn vorgelegt werden.
4. Der Veranstalter ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, soweit w+t schriftlich zugestimmt hat oder die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Veranstalter jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

V. Unmöglichkeit

1. Wird die Durchführung der Veranstaltung, aus Gründen die der Veranstalter zu vertreten hat, ganz oder teilweise unmöglich, so behält w+t Anspruch auf das vereinbarte Honorar und Zahlung von Ansprüchen, die der w+t aus der Beauftragung Dritter entstanden sind. Die w+t wird sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Befreiung von der Leistung erspart und durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt.
2. Bei Veranstaltungen, die ganz oder nur teilweise im Open-Air Bereich stattfinden, trägt der Veranstalter das Wetterrisiko im vollen Umfang.
3. Bei Unmöglichkeit der Erbringung der Vertragsleistung durch die w+t oder einer deren Beauftragten infolge von Krankheit, Unfall oder höherer Gewalt entfallen Ansprüche aus diesem Vertrag. Die w+t wird versuchen, Ersatz zu stellen und dem Veranstalter die Hintergründe unverzüglich mitteilen und im Krankheitsfall durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachweisen.
4. Wird die Durchführung der Veranstaltung aus Gründen unmöglich, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, so bleiben Ansprüche der w+t auf bereits fällig gewordene Aufwendungen und schon erbrachter Leistungen erhalten.

VI Rücktritt und Kündigung

1. Wird die von w+t verlangte angemessene Vorauszahlung oder Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, so ist w+t berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Veranstalter ist dann zum Ersatz der bereits erbrachten Aufwendungen der w+t und Zahlung von Ansprüchen, die der w+t aus der Beauftragung Dritter entstanden sind, verpflichtet. Die w+t wird sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Befreiung von der Leistung erspart und durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt.
2. Wird w+t die Leistung in Folge von höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer, nicht nur vorübergehender, durch zumutbare Aufwendungen nicht zu überwindende Leistungshindernisse, die nicht von w+t zu vertreten sind, unmöglich, so ist w+t berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dasselbe Recht steht w+t in Fällen von unvorhersehbarer Betriebsstörungen, Rohstoffmangel oder unvorhersagbaren Ausfällen der eigenen Belieferung zu, sofern diese Umstände nicht von ihr verschuldet wurden.
3. W+t ist zudem zum Rücktritt berechtigt aus sachlich gerechtfertigten Umständen, wie irreführende oder falsche Angaben des Veranstalters, bekanntwerden von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Veranstalters zu mindern geeignet sind, Anlass zu der Annahme, dass eine Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hauses gefährden könne oder unerlaubt untervermietet und somit das Festhalten am Vertrag aus verständiger Sicht für w+t nicht zumutbar erscheint. W+t ist in den Fällen, in denen vom Veranstalter ein Kündigungsgrund geschaffen wurde, zur Geltendmachung von Schadenersatz berechtigt.
3. Der Veranstalter kann kostenfrei bis 90 Tage vor Vertragsbeginn zurücktreten. Tritt der Veranstalter danach vom Vertrag zurück oder findet die Veranstaltung wegen Nichterscheinens nicht statt, ist w+t berechtigt, angemessenen Ersatz für die getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen zu verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes werden gewöhnlich ersparte Aufwendungen und tatsächlich mögliche anderweitige Verwendungen der Leistungen von w+t berücksichtigt.
4. Die Stornogebühr berechnet sich pauschal in Prozent nach dem im Angebot Vereinbarten in der Regel wie folgt: Beim Rücktritt ab 90. Tag bis 80. Tag vor Veranstaltungsbeginn werden 20 %, ab 79. Tag bis 60. Tag 30 %, ab 59. Tag bis 30. Tag 50 %, ab 29. Tag bis 14. Tag 70 % und ab 13 Tag bis Veranstaltungsbeginn 80 % des Vereinbarten auf Grundlage des Angebotes in Rechnung gestellt.
5. Spontanveranstaltungen können nur bis 7 Tage vor dem Termin kostenfrei storniert werden. Bei Stornierung im Zeitraum ab dem 7.Tag bis zum Tag der Veranstaltung und am Tag der Veranstaltung oder bei Nichterscheinen werden 80 % Stornogebühren fällig.
6. Tritt der Veranstalter teilweise vom Angebot zurück, so ist w+t berechtigt, die vorgenannten Pauschalen auf den vom Rücktritt umfassten Teil anzuwenden und entsprechend dem Veranstalter in Rechnung zu stellen.
7. Die den Pauschalen entsprechenden Beträge sind jeweils aufgerundet auf volle EURO in Rechnung zu stellen. Sofern bei Angeboten und Sonderleistungen abweichende Stornierungsbedingungen genannt sind, gehen diese vor. Dem Veranstalter bleibt unbenommen, nachzuweisen, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als in den vorstehenden Pauschalen ausgewiesen.
- 8 Die gesetzlichen Bestimmungen zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

VII. Mängelanzeige

1. Ist der Veranstalter Unternehmer, so gelten für die Rügepflicht die §§377, 378 HGB. Anderenfalls hat der Veranstalter etwaige Mängel w+t unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen nach dem Event mitzuteilen.
2. W+t ist berechtigt, Nachbesserung oder Ersatzleistung vorzunehmen.

VIII. Haftung

1. Schadenersatzansprüche des Veranstalters gegen w+t aus jeglicher Anspruchgrundlage sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen von w+t vorliegt, oder eine für die Vertragsdurchführung wesentliche Pflicht verletzt wurde. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche des Veranstalters wegen Verzugs von w+t oder ihr zu vertretender Unmöglichkeit.
2. Kommt w+t mit ihren Leistungen teilweise in Verzug oder hat sie eine teilweise Unmöglichkeit der Leistung zu vertreten, so kommt ein Schadenersatzanspruch des Veranstalters wegen Nichterfüllung der gesamten Verbindlichkeit nicht in Betracht, wenn nicht der Veranstalter darlegt, dass die teilweise Erfüllung des Vertrages für ihn kein Interesse hat. In den genannten Fällen kann der Veranstalter auch dann nicht vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn er nicht nachweisen kann, dass die teilweise Erfüllung des Vertrages für ihn kein Interesse hat.
3. Der Veranstalter übernimmt jegliche Haftung für die von ihm zur Veranstaltung zugelassenen Personen. Die w+t übernimmt keine Haftung für Personen- und/oder Sachschäden, die vor, während oder nach der Veranstaltung auftreten, mit Ausnahme derer auf Grund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Auf Verlangen von w+t hat der Veranstalter den Abschluss geeigneter Versicherungen nachzuweisen.
4. Um Beschädigungen zu vermeiden, ist der Veranstalter verpflichtet, Dekorationsmaterial oder sonstige Gegenstände nur mit schriftlicher Zustimmung anzubringen bzw. aufzustellen. Der Veranstalter übernimmt Gewähr dafür, dass insbesondere verwendetes Dekorations- oder sonstiges Material oder Aufbauten den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen.
5. Auf- und Abbauarbeiten sind stets unter Einhaltung sämtlicher öffentlichrechtlicher Schutzvorschriften sowie unter strikter Beachtung nachbarrechtlicher Interessen durchzuführen.

6. Der Veranstalter haftet dafür, daß die angemietete Fläche und/oder Raum sauber und im „Ursprungszustand“ hinterlassen wird. Sollte dies nicht eingehalten werden, ist w+t berechtigt, für die Arbeiten eine Drittfirma zu beauftragen und die entstandenen Kosten dem Veranstalter in Rechnung zu stellen.

IX Technische Einrichtungen

Soweit w+t für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten für die Durchführung der Veranstaltung beschafft oder bereit hält, handelt sie im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen. Er stellt w+t von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung der Einrichtungen frei.

X Werbung

Öffentliche Werbung des Veranstalters für die Veranstaltung ist mit w+t abzustimmen. Eine Verwendung der Marken von w+t ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung zulässig.

XI Bild- und Filmmaterial

Der Veranstalter erklärt sein Einverständnis, dass w+t grundsätzlich berechtigt ist, von Veranstaltungen Foto- und Filmmaterial zu fertigen um dieses als Referenzmaterial auf der Website zu veröffentlichen.

XII Veranstaltung mit Musik

1. Will der Veranstalter bei der Veranstaltung Musik verwenden, hat er dies bei der GEMA entsprechend vor Beginn der Veranstaltung anzumelden und der GEMA die Gebühren direkt zu entrichten. Sollte w+t von der GEMA in Anspruch genommen werden, stellt der Veranstalter w+t von sämtlichen Pflichten und Inanspruchnahme durch die GEMA frei.
2. Die behördlichen Regelungen für die Lautstärkeregelung sind vom Veranstalter einzuhalten. Diese betragen 95 dB vor und 55 dB im Außenbereich nach 22 Uhr. Kommt es während der Ruhezeiten zu Lärmimissionen, die über den genannten Grenzwerten liegen, verpflichtet sich der Veranstalter eine Ausnahmezulassung einzuholen.
3. Plant der Veranstalter bei der Veranstaltung Auftritte von Künstlern, so hat er vor Beginn der Veranstaltung gegenüber w+t nachzuweisen, dass ggfs. nötige Beiträge an die Künstlersozialkasse (KSK) durch ihn ordnungsgemäß abgeführt werden. Unterbleibt ein solcher Nachweis, ist w+t berechtigt, den Auftritt auch noch während der Veranstaltung zu untersagen. Sollte w+t von der KSK in Anspruch genommen werden, stellt der Veranstalter w+t von sämtlichen Pflichten und Inanspruchnahme durch die KSK frei.

XIII Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Berlin.

XIV Schlussbestimmungen

1. Die zwischen w+t und dem Veranstalter geschlossenen Verträge unterliegen auch bei der Auslandsberührung deutschem Recht.
2. Vertragsänderungen, Rücktrittserklärungen, Kündigungen, Mahnungen oder Mängelanzeigen des Veranstalters müssen in schriftlicher Form an w+t übermittelt werden.
3. Sollten eine oder mehrere in diesen AGBs enthaltenen Klauseln unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

AGBs S. 1 – 3 Gelesen und zur Kenntnis genommen

Datum, Firmenstempel